

Vorarlberger Landtag.

7. Sitzung

am 2. Oktober 1871

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete, ausgenommen die Herren v. Gilm und Kohler.

Regierungsvertreter Herr Statthaltereirath Schwertling.

Beginn der Sitzung um 10 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Sekretär wird ersucht, das Protokoll der letzten Sitzung vom 28. September zu verlesen. [Sekretär verliest dasselbe.]

Wenn nichts bemerkt wird gegen die Fassung des Protokolls, nehme ich dasselbe als genehmigt an. Es ist genehmigt.

Der landwirthschaftliche Verein hat folgende Einladung zu der am 9. d. Mts. in Lustenau statthabenden Ausstellung an uns erlassen. Ich bitte sie zur Kenntniß zu nehmen. [Sekretär verliest dieselbe.]

Es sind mir zwei Gesuche überreicht worden; eines der Gemeinde Zwischenwasser um einen jährlichen Beitrag zur Besoldung der Lehrer; ein anderer der Gemeinde von Fontanella in gleichem Bezuge. Wenn die Herren nichts dagegen haben, werde ich diese beiden Gesuche dem Schulkomite zur Prüfung und Berichterstattung überweisen. [Nichts.] Mein Vorschlag ist als angenommen zu betrachten.

Ferner wurde mir von Hrn. Johann Thurnherr und Genossen folgende Interpellation übergeben, welche ich mir erlaube, der hohen Versammlung zur Kenntniß zu bringen. [Sekretär verliest dieselbe wie folgt]:

58

Interpellation.

In der Landtagssitzung vom 22. August 1870 wurde eine von neun Mitgliedern des hohen Landtags unterzeichnete Interpellation an den Herrn Regierungsvertreter eingereicht betreffs einer Äußerung des Herrn Dr. Nachbaur zu Feldkirch in einer Versammlung der Verfassungsfreunde.

Der Herr Regierungsvertreter hat, laut in der Landtagssitzung vom 25. August 1870 gegebenen Erklärung diese Interpellation, (belegt mit Protesten und Resolutionen von 10 politischen Vereinen, mit den Protesten sämtlicher Dekane des Landes und des Hochwürdigen Bischofs, wie auch mit den Petitionen der zwei katholischen Vereine Dornbirn und Feldkirch um Absetzung Dr. Nachbaur von seiner Stelle als Landesschulrath) dem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorgelegt.

In der Voraussetzung also, daß die hohe Regierung Kunde habe von der Entrichtung des Landes über die Äußerung des Dr. Nachbaur constatiren wir als wohlbekannt, wie die Nachwirkung dieser Aufregung allenthalben fortbesteht, und wie dringend das Verlangen der Bevölkerung dahin geht, daß der allerorts eingereichten Beschwerde durch Entsetzung Dr. Nachbaur von seiner Stelle als Landesschulrath endlich Beachtung werde.

Die durch Dr. Nachbaur's Äußerung veranlaßte, in diesem Lande bisher beispiellose Aufregung wurde um so nachhaltiger, als, nachdem die ersten öffentlichen Schritte dagegen eingeleitet und gemacht wurden, weder Seitens des mehrgenannten Landesschulrathes, noch Seitens der hiezu berufenen Behörde das Mindeste geschah, um durch eine bestimmte Erklärung, daß aus der Äußerung „eines incorrecten Regierungsorgans nicht auf die gleichen Absichten der Regierung zu schließen sei“ der diesfalls gehegten Besorgniß entgegenzutreten.

Selbstverständliche Folge hiervon war, daß man hierin eine Bestätigung der allgemein gehegten Besorgniß fand, sich aber auch das Recht und die Pflicht ersah, aus gesetzlichem Wege sich Gewißheit zu verschaffen, ob der von der Regierung bestellte Landesschulrath bei selber Schutz und Rückhalt mit seiner Äußerung finden werde, und daraus zu entnehmen, ob das von einem in der obersten Schulbehörde des Landes mit maßgebendem Einfluß angestellten Beamten als wünschenswerth bezeichnete Endziel der neuen Schulgesetze im Sinne auch der Regierung gelegen sei, — um diesfalls geeigneten Orts was möglich vorzukehren. Nur eilte, dem Katholizismus absolut feindselige Gesinnung, die in Verfolgung ihrer geheimen Zwecke absichtlich die Augen vor Thatsachen verschließt, kann die tiefe Aufregung und Besorgniß verkennen, welche die mehrgedachte Äußerung Dr. Nachbaur's beim katholischen Volke Vorarlbergs nothwendig veranlassen mußte.

Der k. k. Landesschulrath, Dr. Nachbaur, Lehrer an der Realschule zu Feldkirch, Mitglied des politischen Vereins „Der Verfassungsfreunde“ hielt in der am 26. Dezember 1869 abgehaltenen General-Versammlung des gedachten Vereins eine Rede, in welcher folgende Stelle vorkam:

„Ich bin nicht der Ansicht, daß unsere Schulgesetzgebung etwas Vollkommenes geleistet habe; ich bin vielmehr der Ansicht, daß der confessionelle Unterricht aus der Schule ganz hinaus geworfen werden solle.“

Die Äußerung des Herrn Landesschulrathes schloß sich an zwei Reden an, in deren einer der Ultramontanismus (Katholizismus) eine Schmarozerpflanze genannt wurde, die am Marke des Vaterlandes zehre, während in der andern das in Rom versammelte Concilium ein Inquisitionsgericht gescholten wurde, das den Verstand verloren habe; es war demnach schon äußerlich die Rede Dr. Nachbaur's gegen den (katholischen) Religionsunterricht in unsern (katholischen) Volksschulen als eine mit den gegen die Fundamente der katholischen Kirche geschleuderten Angriffen im Zusammenhang stehende zu erkennen.

Diese Reden, so wie die Äußerung des Landesschulrathes Dr. Nachbaur wurden nicht bloß

in dem Organe der Verfassungsurkunde, sondern auch in der amtlichen Landeszeitung veröffentlicht.

59

Im Munde eines an einer öffentlichen Anstalt fungirenden Lehrers, eines mit der obersten Aufsicht über die Schule betrauten Regierungsorganes und Mitglieds der obersten Schulbehörde im Lande, welchem maßgebender Einfluß auf die praktische Durchführung der Schulgesetzgebung eingeräumt ist, mußte die gedachte Äußerung die Bedeutung gewinnen, die sie auch gewann, daß Dr. Nachbaur nur die Endziele verrathen habe, auf welche nach seiner Ansicht mit einem den Religionsunterricht ohnedieß nur kümmerlich beachtenden Schulgesetzwesen losgesteuert werden soll.

Diese Bedeutung, welche man der Äußerung des Landesschulrathes beilegte und beilegen durfte, weil sie in seiner amtlichen Stellung begründet schien, erschien aber vollends durch den Umstand außer Zweifel gesetzt, daß die amtliche Zeitung seine Auslassung ohne irgend eine entgegennende Bemerkung zu öffentlicher Kenntniß brachte.

Hiemit war die Gränze der Rücksicht überschritten, die administrative Organe einerseits den bestehenden Gesetzen, andererseits den Rechten des Volkes gegenüber zu achten schuldig sind.

Ein Schmerzensschrei tiefer Kränkung und Entrüstung erhob sich aller Orten im Lande. Elf katholische politische Vereine zu Dornbirn, Feldkirch, Bregenz, Wolfurt, Götzis, Weiler, Egg, Reute, Au, Sulzberg und Hard erhoben in Versammlungen von mit unter 300 Theilnehmern Protest, und verwahrten sich gegen solche Äußerungen eines Landesschulrathes, indem sie theils hervorhoben, daß kath. Familienväter hinsichtlich der Erziehung ihrer der Schule anvertrauten Kinder nur mit schwerer Besorgniß in die Zukunft zu blicken vermögen, theils daraus Hinweisen, daß ein solcher Mann, welchem das innerste Wesen der katholischen Volksschule, die religiöse Grundlage, fremd ist, wohl unmöglich für das Amt eines Landesschulrathes paffe, theils der Erwartung Ausdruck gaben, daß die hiefür berufene Behörde es wohl der Mühe werth finden dürfte, zu erklären, daß der k. k. Landesschulrath Dr. Nachbaur keineswegs die Gesinnung der k. k. Landesschulbehörde ausgesprochen habe. ~

Den Protesten sämtlicher katholischen Vereine schloß sich ein Protest sämtlicher Familienväter des Ortes Müselbach an, die zugleich öetn. katholischen Vereine in Dornbirn für seine Haltung gegenüber der Dr Nachbaur'schen Ausschreitung ihren Dank aussprachen.

Diesen Protesten und Verwahrungen wurde nicht eine einzige bündige oder auch nur Halbwegs beschwichtigende Erklärung entgegengesetzt – ein auf Bereisung befindlicher Schulinspektor äußerte zwar gelegentlich, daß der Religionsunterricht der erste und vornehmste Gegenstand in der Schule sein solle, daß auch die biblische Geschichte als Lesebuch benützt werden dürfte und dgl. – Aber mit Recht konnte ihm entgegengehalten werden, daß auch er demselben Vereine angehöre, welcher die Äußerung des Landesschulrathes Nachbaur mit lautem Beifallssturm aufnahm, und daß er, der untergeordnete Schulinspektor, nicht die geeignete Persönlichkeit sei, um die Wirkung der in öffentlicher Versammlung ausgesprochenen An- und Absichten seines Vorgesetzten zu beheben.

Die Ortsschulräthe von Rieden, Reute, Au, Mellau, Göfis, Nenzing, Gaschurn, Bizan, Ludesch, Bürserberg, Schnepfau, Mittelberg, St. Gallenkirch, Andelsbuch, Dallas, Klösterle, Innerbraz, Egg, sowie die Ortsschulräthe sämmtlicher Gemeinden des Walserthals sahen sich bemüßiget, durch theils an die Schulinspektoren, theils an den Landesschulrath eingeleitete Berichte ämtliche Anzeigen von der immer weitergreifenden Aufregung und ihren Folgen zu erstatten.

Sie gaben zu bedenken, daß die Auslassungen des Landesschulrathes Dr. Nachbaur, denen nicht entgegengewirkt wurde, die Bevölkerung in der Ansicht bestärkt hätten, daß mittelst des neuen Schulgesetzes die Schule entchristlicht werden solle, daß außerdem auch die Ansicht sich laut mache, es habe Landesschulrath Nachbaur entweder im Sinne der Regierung gesprochen, dann aber habe diese mit ihren bisherigen Versprechungen und Erklärungen die Bevölkerung getäuscht; oder er habe nicht im Sinne der Regierung gesprochen, dann aber habe er sein Amt und seine Stellung mißbraucht und die Regierung sei verpflichtet, ihn hierüber zur Verantwortung zu ziehen und dadurch ihn zu widerlegen; – mit dieser Anzeige war die bestimmte Erklärung verbunden, daß die Ortsschulräthe selbst, so lange ein Mann mit solchen Gesinnungen im Landesschulrath Sitz und Stimme hat, unmöglich demselben mit dem nöthigen Vertrauen entgegen kommen könnten; – eben so wenig hielt man

60

mit dem Erachten zurück, daß es der vorgesetzten Behörde wohl nicht entgehen könne, wie Landesschulrath Dr. Nachbaur durch seine Auslassungen und seine muthwillige Herausforderung seine Unfähigkeit bewiesen habe, das ihm übertragene Vertrauensamt zu bekleiden; – unter Hinweis auf die Folgen, welche seine Auslassungen nach sich zogen und welche den Ortsschulräthen, die erfolgreiche Ausübung des eigenen Amtes nahezu unmöglich machten, ward fast von allen Ortsschulräthen die Bitte beigefügt, es möge Dr. Nachbaur seines Postens als Landesschulrath enthoben werden.

Auf keine einzige dieser Vorstellungen erfolgte eine Erledigung.

Unter diesen Umständen und dem allseitigen Drängen entsprechend, haben es die beiden Vereine von Dornbirn und Feldkirch übernommen, sich unmittelbar an das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht zu wenden, der erstere mit Eingabe vom 31. Jänner 1870, der zweite mit Eingabe vom 10. Februar 1870.

Auch diese Eingaben blieben bis nun ohne Erfolg.

Ihrem hohen Berufe als Hirten des katholischen Volkes und der Pflicht ihres heiligen Amtes getreu erhoben und veröffentlichten sämtliche Dekane des Landes mit dem hochwürdigsten Bischof an der Spitze, die eindringlichsten Proteste und Warnungen gegen die Hierlands nie erhörte Dr. Nachbaur'sche Erfrechung gegen das kostbarste Recht ihres treu katholischen Volkes.

In allen Wählerversammlungen war unter dem Eindruck dieser Vorgänge die Austragung der in Rede stehenden Angelegenheit zur Sprache gekommen; den übernommenen Verpflichtungen entsprechend hat der vorarlbergische Landtag mit 14 Stimmen gegen 4 in seiner Adresse an Sr. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser und Herrn des Zustandes Erwähnung gemacht, in welchen die neuen Schuleinrichtungen das Land versetzen, und mit Ungeduld erwartete das Land Abhilfe von den Vorstellungen seiner Vertreter.

Statt der ersehnten Beschwichtigung der tiefen Kränkung und Besorgniß des Landes erfolgte jedoch eine erhöhte Aufregung derselben durch eine abermalige Beförderung des Dr. Nachbaur. Das erste Mal war derselbe zum Prüfungskommissär für Lehrer ernannt. Das zweite Mal zum k. k. Lehrer am neukreirten Real-Gymnasium in Feldkirch.

Es ist überflüssig noch anzuführen, daß hiedurch Unmuth und Mißtrauen in der Bevölkerung aufs Bedenklichste sich mehrte, und mehren mußte.

Nach der inzwischen erfolgten Ernennung des neuen Ministeriums ging in Folge der Regierungs-Änderung die erste Erwartung des Volkes dahin, daß ihm die neue Regierung die Genugthuung nicht versagen werde, die es auf gesetzlichem Wege einstimmig von der früheren Regierung theils selbst, theils durch seine Vertreter erbeten, aber nicht erlangt hatte; es kann wohl keiner Mißdeutung unterliegen, wenn man ungescheut ausspricht, daß an einer baldigen und entsprechenden Erledigung der berührten Angelegenheit die gejamte Bevölkerung, einen verschwindend kleinen Bruchtheil ausgenommen, ermessen wird, in wie weit es zwischen der früheren und der gegenwärtigen Regierung zu unterscheiden habe, welche letztere es ihren Organen zur Pflicht machte, über den Parteien zu stehen.

Es dürfte wohl überflüssig sein, in diesem Bezüge zu erwähnen, daß sich in dem Verhalten des Landesschulrathes Dr. Nachbaur seit jenem Vorfälle nichts geändert hat. Sicher gemacht durch die Thatsache, daß der Schutz seiner Hierlands zur großen Mehrzahl aus dem Beamtenthume rekrutirten Partei, wie klein an Zahl und Einfluß im Lande dieselbe auch sein mag, die einstimmigen gegen ihn geführten Beschwerden einer ganzen Bevölkerung überwiege, ist er nach wie vor Parteimann im bestimmtesten Sinne des Wortes, und das thätigste Mitglied eines Vereines, dessen Organ nicht verfehlt, seine ganze Thätigkeit vorzugsweise in der Richtung geltend zu machen, in welcher ihm die Auslassungen des Landesschulrathes Nachbaur und seine Genossen die Wege zeigen.

Die Zusagen, mit welchen Sr Majestät neugewähltes Ministerium die ihm übertragene Regierung antrat, haben die Erwartung gesteigert, es werde den gegründeten Beschwerden eines ganzen Landes gegen einen Beamten, dessen Unfähigkeit, das ihm anvertraute Amt zu bekleiden in der

61

Aufregung sich kennzeichnete, die er hervorrief, jenen Zusagen gemäß Rechnung getragen und in wohlverstandenen Interesse des Landes und der Regierung die entsprechende Vorsorge getroffen werde.

In Anbetracht der vorausgeführten Sachlage sehen sich die unterzeichneten Landtagsabgeordneten genöthigt, die wiederholte Anfrage an die hohe Regierung zu stellen, ob und welche Vorkehrungen Hochdieselbe in dieser hochwichtigen Angelegenheit zu treffen beabsichtige.

Indem die unterzeichneten Landtagsabgeordneten die dringliche Erledigung dieser tiefaufregenden Sache der hohen Regierung empfehlen, glauben sie sich ihrer Berechtigung und Verpflichtung nicht entschlagen zu dürfen, die Verantwortlichkeit für die demoralisirenden Folgen der Nichtberücksichtigung einer Hohen Regierung anheim stellen zu müssen.

Bregenz, am 2. Oktober 1871.

August Rhomberg in. p.
Peter Jußel m. p.
Burtscher m. p.
Johann Kohler m. p.
Philipp Rheinberger m p
Schmid m. p.
Dr. Ölz m p.
Berchtold m p.
Kammerer m. p.
Christian Ganahl m. p.
Martin Schneider m. p.
Johann Thurnherr m. p.
Dr Thurnherr m. p.
Christian Knecht m. p. Pfarrer.

Ich werde diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter zuweisen.

Regierungsvertreter: Ich bin in der Lage, die dießbezügliche Interpellation, welche im vergangenen Jahre an mich gerichtet worden ist. in der nächsten Sitzung zu beantworten.

Landeshauptmann: Wir kommen zur Tagesordnung. — Der erste Gegenstand ist die a. h. EntschlieÙung betreffend die Sanctionirung des Landesvertheidigungs-Gesetzes für Tirol und Vorarlberg. Ich ersuche den Herrn Sekretär, dieselbe zu verlesen. [Geschieht wie folgt.]

Vorarlberg. Ich ersuche den Herrn Sekretär, dieselbe zu verlesen. [Geschieht wie folgt.]

Der k. k. Statthalter für Tirol und Vorarlberg-

Bregenz, am 30. Dezember 1870.

Se. k. und k. apostolische Majestät haben mit a. h. EntschlieÙung vom 19. Dezember 1870 und vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Tirol und vom Landtage in Vorarlberg in Ausführung des Art. 111 der Einführungsbestimmungen zum Wehrgesetze vom 5. Dezember 1868 [R. G. B., Nr. 151] beschlossenen Gesetze, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, betreffend das Institut der Landesvertheidigung, sodann dem vom Landtage von Tirol beschlossenen Gesetze, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol betreffend den Landsturm die a. h. Sanktion allergnädigst zu ertheilen geruht.

Lobron m. p.

Nachdem die kaiserliche Sanktion erfolgt ist, kann ich wohl annehmen, der hohe Landtag werde diese Mittheilung zur zustimmenden Kenntniß nehmen.

Karl Ganahl: Das Gesetz, das uns eben vorliegt, ist nicht ganz wortgetreu mit jenem, welches wir in der Landtagssession d. Zs. 1869 beschlossen haben. Ich glaube daher, daß wir es nicht einfach zur Kenntniß nehmen dürfen, sondern daß es der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden soll.

Wenn wir die Saktionirung nur zur Kenntniß nehmen, sprechen wir zugleich die Annahme derselben aus. Ich glaube aber, daß diese Annahme uns in der Berathung über den Landsturm

62

hinderlich in den Weg treten wird. Ich erlaube mir daher, den Antrag, es sei diese Mittheilung dem Landsturmcomite zur Berathung und Berichterstattung zu übergeben.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die §§ 1, 2 und 3 ganz gleichlautend sind mit den Beschlüssen des Landtages v. I. 1869. Eine Abänderung erfolgte nur im § 4. § 4 nach der Regierungsvorlage v. I. 1869 lautet:

»Die Landesschützen haben außerhalb der Grenzen von Tirol und Vorarlberg nur in soweit Dienste zu leisten, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und strategische Vertheidigung des Landes erfordern; abgesehen von diesen beiderlei Rücksichten können die Landesschützen nur ausnahmsweise, wenn

Tirol und Vorarlberg auf keine Weise bedroht wird, unter den für die Landwehr der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch außerhalb des Landes verwendet werden.

Der Landtag hat in der 13. Sitzung der Session d. Js. 1869 diesen Paragraphen folgendermaßen abgeändert:

„Die Landesschützen haben außerhalb der Grenzen von Tirol und Vorarlberg nur in so weit Dienste zu leisten, als die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Vertheidigung des Landes es erfordern.

Abgesehen von diesen beiderlei Rücksichten kann ein Theil der Landesschützen höchstens bis zur Hälfte nur ausnahmsweise, wenn Tirol und Vorarlberg in keiner Weise bedroht wird auf besondern Aufruf des Kaisers in den andern im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern unter den für die Landwehr der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, auch außerhalb des Landes verwendet werden.

Nun lautet der § 4 nach der neuen Regierungsvorlage und zwar ganz gemäß der vom tirolischen Landtage beschlossenen Textirung desselben. Der Vorarlberger Landtag hat damals mittels einer eigenen Resolution beschlossen, daß, wenn für Tirol günstigere Bedingungen von der Regierung gegeben werden sollten, diese günstigeren Bedingungen auch auf Vorarlberg auszudehnen wären. Der tiroler Landtag hat, wie die verehrten Herren wissen den Zusatz aufzunehmen beantragt, daß die Landesschützen, abgesehen von dem Falle einer strategischen Nothwendigkeit rücksichtlich der Vertheidigung des Landes nur nach vorausgegangener Zustimmung des Landtages außerhalb des Landes verwendet werden sollen.

Somit lautet der § 4 wie folgt:

„Die Landesschützen haben außerhalb der Grenzen von Tirol und Vorarlberg nur in so weit Dienste zu leisten, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Vertheidigung des Landes erfordern; abgesehen von dieser beiderlei Rücksichten können die Landesschützen nur ausnahmsweise, wenn Tirol und Vorarlberg in keiner Weite bedroht wird, auch außerhalb des Landes jedoch nur nach vorausausgegangener Zustimmung des Landtages verwendet werden.“

Das ist die wesentlichste Änderung, die im Gesetze vorkommt – jedenfalls aber ganz gemäß der Resolution, welche der h. Landtag selbst in seiner 13. Sitzung v. J. 1869 angenommen hat. Ich wollte das nur zur Erklärung erwähnen und werde nun den Antrag des Herrn Gannahl zur Abstimmung bringen. Er geht dahin, daß das vorliegende Gesetz über die Vertheidigung des Landes Tirol und Vorarlberg dem bereits eingesetzten Landsturmcomite zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen werde. [Abgelehnt.]

Ich werde also nochmals bitten, diese Mittheilung der Regierung zur zustimmenden Kenntniß zu nehmen. [Angenommen.]

Selbstständiger Antrag des Herrn Johann Thurnherr betreffend die Revision des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen." Hat der Herr Antragsteller noch etwas zur Begründung beizufügen.

Johann Thurnherr: Ich habe nach dem in der letzten Sitzung vorgebrachten, wodurch ich die Nothwendigkeit einer Abänderung dieses Gesetzes motivirte, nichts mehr beizufügen.

Landeshauptmann: Nach unserer Geschäftsordnung habe ich an die Herren die Frage zu stellen, ob dieser Antrag einem Comite zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen sei. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind daß dieser Antrag einem Comite zugewiesen werde, bitte ich, sich zu erheben. [Angenommen.] Wird vielleicht ein weiterer formeller Antrag erhoben, einem bestimmten Comite diesen Antrag zuzuweisen?

Peter Jussel: Ich stelle den Antrag, diese Angelegenheit dem schon bestehenden Schulkomite zu überweisen.

Landeshauptmann: Wenn kein anderer Antrag erfolgt, so nehme ich diesen als zugestanden an. (Keiner) Dieser Antrag wird also dem Schulkomite überwiesen werden.

Eingabe mehrerer Gemeinden des Bregenzerwaldes wegen Lehrerbesoldung.

Hammerer: Das Gesuch der Bregenzerwald-Gemeinden wurde mir letztthin übergeben, um dasselbe beim h. Landtage in Vorlage zu bringen. Ich bitte deßhalb, dasselbe der geeigneten Würdigung zu unterziehen. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit das Gesetz zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen ebenso einer geeigneten Abänderung zu empfehlen, indem namentlich auf dem Lande und beispielsweise ganz besonders im Bregenzerwalde die Einführung von Sommerschulen in mehrfacher Beziehung undurchführbar ist, weil der größere Theil der Bauern zu Ende, mitunter schon in der Mitte des Monats Mai sich in die sogenannten Vorsätzen und Alpen begibt, demnach bis zum Herbst circa 10. oder 12. Oktober entfernt bleibt und die ganze Familie somit von der Schule entfernt, daher es unmöglich ist, bei den einmal gegebenen Verhältnissen eine Sommerschule besuchen zu können. Diesen Gegenstand möchte ich dem h. Hause zur reiflichen Erwägung dringend empfehlen.

Landeshauptmann: Ich würde erachten, dieses Gesuch ebenfalls dem Schulkomite zur Vorberathung zu überweisen. Da kein weiterer Antrag vorgebracht wird, nehme ich diesen meinen Vorschlag als zugestanden an.

Wir kommen zur Wahl eines Experten zur internationalen technischen Rheinkorrektions Commission.

Dr. Fetz: Ich bitte ums Wort. Es dürfte vielleicht doch angezeigt sein, diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung, die doch wahrscheinlich in kurzer Zeit sein wird, zu überlegen, weil – mir wenigstens – nicht bekannt ist, daß eine Einigung über die Wahl dieser Persönlichkeit getroffen wurde; und weil es doch im Interesse des Landes wünschenswerth ist, daß eine vollkommen entsprechende Persönlichkeit gewählt werde.

Landeshauptmann: Ich habe nichts dagegen, wenn die Herren in dieser Beziehung einverstanden sind. Aber das glaube ich bemerken zu sollen, daß ich diesen Gegenstand schon, wie ich glaube, in der 2. Sitzung in Anregung gebracht und darauf aufmerksam gemacht habe, daß diese Wahl bald vorgenommen werden müsse. Indessen bin ich mit der Zustimmung der h. Versammlung bereit, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. (Zustimmung) Ich werde ihn also absetzen und auf die nächste Tagesordnung setzen.

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist eine Vorstellung betreffend die Vergütung der baaren Reiseauslagen an die Mitglieder des Bezirksschulrathes. Mir scheint gleichfalls dieser Gegenstand geeignet zur Überweisung ans Schulkomite behufs Prüfung und Berichterstattung. Da keine Widerrede erfolgt, nehme ich meinen Vorschlag für zugestanden an.

Weiters liegt mir der Antrag vor, den § 32 des Schulaussichts-Gesetzes dahin abzuändern, daß in Zukunft die Reisekosten der Bezirksschulinspektoren aus Staatsmitteln bestritten werden sollen. Betreffs dieses Antrags erlaube ich mir gleichfalls den Vorschlag, ihn dem Schulkomite zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen. Da keine Widerrede erfolgt, nehme ich meinen Vorschlag als zugestanden an.

64

Bericht des Petitionsausschusses betreffend die Gesuche des Studentenvereines in Wien, des Mariabrunner Forststipendienvereines und der Studentenzeitung um Beiträge aus Landermitteln. Ich bitte, da der H. Berichterstatteur verhindert ist, den Hrn. Sekretär den Bericht zu verlesen. (Sekretär verliest wie folgt:

Comite-Bericht.

Der Petitions-Ausschuß unterlegt dem hohen Landtage nachstehende demselben zugewiesene Gesuche:

I. Das unter dem Protektorate Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog und Kronprinzen Rudolf stehenden Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien.

In Rücksicht des humanen Zweckes, andererseits in Betracht der geringen Landesmittel spricht das Comite einstimmig die Gewährung des schon in Borjahren votirten Betrages von 50 fl. für das Studienjahr 1871/72 aus und erhebt den Antrag:

„Hoher Landtag wolle der überreichten Bitte des Vereines zur Pflege kranker und Studirender in Wien durch einen Beitrag von fünfzig Gulden für das Studienjahr 1871/72 willfahren.“

II. Des Stipendium-Vereines der k. k. Mariabrunner Forstakademie um Gewährung eines ständigen Jahresbeitrages.

In Erwägung, daß die Mittel des Landesfondes näher liegende Interessen nicht zu unterstützen vermögen, hat sich das Comite in dem Anträge geeinigt:

„Hoher Landtag wolle beschließen in Die Bitte des Stipendienfondes der k. k. Mariabrunner Forstakademie um Gewährung einer ständigen Subvention, bei dem Stande des Landesfondes nicht einzugehen.“

III. Der Redaktion der allgemeinen Studentenzeitung in Wien um Gewährung einer Subvention.

Das Comite hat in der Anschauung, daß das Unternehmen an und für sich als kein Bedürfniß und das angegebene Programm als nicht vertrauenswerth erscheint, überdieß da es

nicht Sache des Landes ist, derartige Blätter zu subventioniren einstimmig den Antrag beschlossen.

„Der hohe Landtag wolle aussprechen, es sei die Bitte der Redaktion der allgemeinen Studentenzeitung, um Gewährung einer Subvention abzulehnen "

Bregenz, den 25. September 1871.

Johann Thurnherr, Obmann.

V. Gilm, Berichterstatter.

Ich eröffne die Debatte darüber und zwar zunächst über den ersten Punkt, nämlich des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um eine Beisteuer aus dem Landesfonde.

Wünscht Jemand das Wort? Wenn nicht, so gehe ich zur Abstimmung über. Der Antrag des Comites lautet:

„Hoher Landtag wolle der überreichten Bitte des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien durch einen Beitrag von 50 fl für das Studienjahr 1871/72 willfahren."

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

65

„Hoher Landtag wolle der überreichten Bitte des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien durch einen Beitrag von 50 fl. für das Studienjahr 1871/72 willfahren."

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. [Angenommen.]

Zweites Gesuch des Stipendium-Vereines der Mariabrunner Forstakademie um Gewährung eines ständigen Beitrages. Der Antrag des Comites lautet:

„Hoher Landtag wolle beschließen, in die Bitte des Stipendienvereines der k. k. Mariabrunner Forstakademie um Gewährung einer ständigen Subvention, bei dem Stande des Landesfondes nicht einzugehen."

Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? da das nicht der Fall ist, bitte ich diejenigen Herren, welche mit dem Comiteantrage einverstanden sind, sich zu erheben. [Angenommen]

Der dritte Punkt des Berichtes betrifft das Gesuch der Redaktion der allgemeinen Studentenzeitung in Wien um Gewährung einer Subvention. Der Antrag lautet: „Der h. Landtag wolle aussprechen, es sei die Bitte der Redaktion der allgemeinen Studentenzeitung um Gewährung einer Subvention abzulehnen."

Wenn keiner der Herren sich zum Worte meldet, bringe ich auch diesen Antrag zur Abstimmung. [Angenommen.]

Es wäre nun ein weiterer Gegenstand unserer Verhandlung der Comitebericht betreffend den Landsturm. Nachdem mir mehrere Herren den Wunsch geäußert haben, diesen Comitebericht nochmals in nähere Überlegung zu ziehen und ihn deßwegen von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, so nehme ich keinen Anstand, da es sich doch um ein sehr wichtiges Gesetz handelt, diesem Wunsche zu entsprechen und setze ihn demnach von der heutigen Tagesordnung ab.

Der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung betrifft den Comitebericht über die Bitte der

Uferanrainer an der Bolgenach und Subersach wegen strenger Einhaltung der Triftordnung. Berichterstatter wäre Herr von Gilm, allein da er verhindert ist, werde ich den Bericht durch den Herrn Sekretär ablesen lassen. [Sekretär verliest denselben wie folgt.]

Comite-Bericht

über die Bitte der Uferanreiner an der Bolgenach und Subersach wegen strenger Einhaltung der Triftordnung.

Der Petitionsausschuß verkennt nicht, daß das an den hohen Landtag eingebrachte Ansuchen der Uferanreiner an der Bolgenach und Subersach zur Abwehr der Beschädigung durch Holztriftung, eine begründete Berechtigung hat.

Wie auch die hierüber eingeholten Verhandlungsakten darthun, liegen bezüglich Anstände größtentheils in besonderen und eigenen Verhältnissen, und so lange keine spezielle Triftordnung am diesen und gleichartigen Bächen, für welche bis nun kein Antrag eingebracht ist, besteht, kann von den Petitionsausschüsse nur auf die allgemeinen Triftvorschriften des Forstgesetzes hingewiesen werden. Es liegt hiernach in der eigenen Vorsorge der Uferanreiner, sich im Voraus unter Hinweisung aus § 34 des Forstgesetzes und unter Intervenirung der Gemeindevorsteherung, vor Schäden thunlichst zu wahren, und bei eingetretener Beschädigung durch die Erhebung desselben nach § 40 den Ersatz des erkannten Schadens zu sichern.

Hiebei erachtet das Comite überdieß auch der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz den gesetzlichen Schutz der Uferanreiner bei Triftungen an diesen Bächen mit Beachtung der lokalen Verhältnisse und durch erforderliche und geeignete Überwachung der getroffenen Anordnungen im Sinne der auch von der h. k. k. Statthalterei im Erlasse vom 20. Juni d. Js. gemachten Bemerkungen dringendst zu empfehlen.

66

Es wird sonach der Antrag erhoben:

„Hoher Landtag wolle über Bitte der Uferanreiner an der Bolgenach und Subersach betreffs strenger Einhaltung der Triftordnung die Bittsteller auf die eigene Vorsorge vor der Triftung sich nach § 34 des Forstgesetzes vor Beschädigung zu wahren, und nach der Triftung nach § 40 die gebührende Entschädigung zugefügten Schadens zu erlangen, Hinweisen, hiebei aber auch der betreffenden k. t. Bezirkshauptmannschaft Bregenz die bedrohten und beschädigten Uferanreiner dem gesetzlichen Schutze in Beachtung der lokalen Verhältnisse und unter geeigneter Überwachung der getroffenen Anordnungen dringlichst empfehlen.“

Bregenz, den 27. September 1871.

Johann Thurnherr, Obmann.

v. Gilm, Berichterstatter.

Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen.

Hammerer: Ich bitte ums Wort. Ich habe hierüber blos zu bemerken, daß in dieser Beziehung von den Uferanreinern oft große und mitunter auch billige Klagen erhoben wurden, daher ich den Schutz der Behörden dringend empfehlen möchte. Aus den bezüglichen Akten ergiebt sich, daß Parteien, wenn nach Ausspruch der Commission, die Sicherung hergestellt ist, bei späterer Belastung an die Holzhändler wegen Bezahlung des Schadens, au: den Rechtsweg verwiesen wurden. Auch kommt vor, namentlich im Hinterwälder-Triftgebiete, daß erst nach oder während der Triftung um die Bewilligung angesucht wird, was vielseitig zu Mißliebigkeiten Anlaß giebt, wenn nemlich das Holz schon längst im Wasser sich befindet und bei Begehung der Commission sich herausstellt, daß noch keine Triftbewilligung erfolgt ist. Ich möchte übrigens den Holzbezug nicht beschränken, jedoch die meist armen Uferanreiner nicht belästigen und besonders die Festhaltung der Triftordnung dringend empfehlen.

Berchtold. Ich erlaube mir nur noch meine Beistimmung zu den Ausführungen des Herrn Hammerer hiemit zu konstatiren. Es ist nach meiner Ansicht allerdings in den §§ 34 und 40 der Triftordnung resp. des Forstgesetzes vorgesehen gegen Beschädigungen der Uferanreiner, aber die praktische Ausführung dieses Gesetzes stoßt besonders im Bregenzerwalde und namentlich im Vorderbregenzerwalde auf große Schwierigkeiten. Es liegen diese Schwierigkeiten in der eigenthümlichen Beschaffenheit der dortigen Gewässer. Diese Gewässer müssen sich nämlich durch viele Schluchten durchzwängen; mitten in den Schluchten finden sich mitunter klafterhohe Felskegel; die Folge davon ist, daß bei niederem, ja selbst bei mittlerem Wasserstand, die großen Blöcke nicht durchgetriftet werden können und daß in Folge dessen gerade an solchen Stellen, wo solche Felsblöcke die Tritt hemmen, massenhaft das Triftholz und besonders große Sägblöcke sich anhäufen, Ich habe selbst die Beobachtung gemacht, daß mitunter mehrere Klafter hoch sich solche Sägblöcke aufeinander thürmen. Wenn später Hochwasser eintritt, staut sich selbstverständlich das Wasser auf; hat das Wasser Kraft gewonnen, diese Blöcke in die Höhe zu heben und über die Felsenkegel hinaus zu spediren, kann man sich vorstellen, welche Folgen dieses für die weiter unten liegenden Uferanreiner mit sich bringt. Bei der Uferbegehungs-Commission heißt es gewöhnlich, es ist ganz richtig, daß das Holz vielen Schaden mit sich gebracht hat; aber wer weiß ob nicht auch das Wasser selbst vielen Schaden angerichtet hat. Die Uferanreiner sagen nicht mit Unrecht, wir würden unsere Ufer mit gewöhnlichen Wuhren auf 30-40 Jahre zu schützen im Stande sein, ohne daß es der Reparaturen bedürfte, wenn die Triftung nicht wäre. Die Commission kann nicht bestimmen, wie viele Prozente durch das Holz und wie viele Prozente durch das Wasser an Schaden verursacht wurden. Es ist begreiflich, daß das Wasser allerdings auch mitwirkt.

Wenn man sich vorstellt, wie die Blöcke an solchen Wuhren anprallen und welche Erschütterung dadurch herbeigeführt wird, kann man sich denken, daß das Wasser mithilft die Wuhren

67

auszuspülen, dieselben zu untergraben und zu unterstehen, wie man im Bregenzerwald sich ausdrückt. Bei dem Umstande, daß die Ausführung des Gesetzes selbst so viele Schwierigkeiten hat, möchte ich empfehlen, daß, so lange kein Gesetz für diese eigenthümlichen Bergströme im Bregenzerwalde gegeben ist, genau an den bestehenden Gesetzen festgehalten werde und namentlich daß die Triftaufseher sich jedesmal auch überzeugen, ob die Triftzeit eingehalten worden sei. Denn wenn es dem Trifter über, lassen bleibt, einen Theil des Holzes heuer herauszuliefern und das übrige, was er im heurigen Jahre mit derWasserkraft nicht herausbringen kann, im nächsten Jahre herauszutriften unter dem Vorwande, daß er neuerdings Holz

herauszutriften habe (wie es häufig geschieht, daß sie Holzparzellen kaufen und um Triftbewilligung neuerdings ansuchen, um dann mit dem neuangekauften Holz auch das alte hinauszutriften) so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß man den Triftausseher austrage, nachzusehen, ob die für ein bestimmtes Jahr, z. B. 1870 oder 1871 zur Stiftung anberaumte Frist wirklich eingehalten worden sei, ob wirklich am Schlusse des betreffenden Jahres die Gewässer von dem Triftholze frei seien, denn häufig wird altes Triftholz zurückbleiben, und kommt im Winter, wie es möglich ist, ein Hochwasser, so trägt es dieses zurückgebliebene Holz mit sich und dabei denkt Niemand an die Nothwendigkeit einer vorläufigen commissionellen Uferbegehung.

Ich wünsche demnach, daß darauf gedrungen werde, daß die Triftaufseher fleißig nachsehen, ob die Triftzeit eingehalten werde, wie sie in der Triftbewilligung steht, welche in der Regel, wie die Akten nachweisen, auf das Gesetz hinweist. In soweit schließe ich mich ganz dem Antrage des Comites an, welcher dahin geht, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz die bedrohten und beschädigten Uferanreiner dem gesetzlichen Schutze in Beachtung der lokalen Verhältnisse, und unter geeigneter Überwachung der getroffenen Änderungen dringlichst zu empfehlen,

Landeshauptmann: Da Niemand mehr zu sprechen wünscht, gehe ich zur Abstimmung über. Ich werde den Antrag nochmals wiederholen, er lautet:

„Hoher Landtag wolle über Bitte der Uferanreiner an der Bolgenach und Subersach betreff strenger Einhaltung der Triftordnung die Bittsteller auf die eigene Vorsorge vor der Stiftung sich nach § 34 des Forstgesetzes vor Beschädigung zu wahren und nach der Stiftung nach § 40 die gebührende Entschädigung zugefügten Schadens zu erlangen, hinweisen; hiebei aber auch der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz die bedrohten und beschädigten Uferanreiner dem gesetzlichen Schutze in Beachtung der lokalen Verhältnisse, und unter geeigneter Überwachung der getroffenen Anordnungen dringlichst empfehlen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben (Angenommen.)

Die heutige Tagesordnung ist vollendet. Die nächste öffentliche Sitzung bestimme ich für künftigen Mittwoch 10 Uhr Morgens.

Gegenstände der Verhandlung werden fein:

1. Die Expertenwahl zur internationalen technischen Rheinkorrektion.
2. Die Reichsrathswahlen.
3. Das Vermögens- und Einkommensteuergesetz für das Land Vorarlberg zur Deckung der Landesbedürfnisse.
4. Comitebericht über den Landsturm.
5. Comitebericht betreffend die Errichtung von Bürgerschulen in Bregenz, Bludenz und Dornbirn. Dieser Bericht wurde mir bereits gestern überreicht und wird den verehrten Herrn heute noch autographirt zugestellt werden.

Sonst habe ich keine andern Verhandlungen die mir vorliegen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß 11 1/4 Uhr.

Druck und Verlag von A. Flatz in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

7. Sitzung

am 2. Oktober 1871

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete, ausgenommen die Herren v. Gilm und Kohler.

Regierungsvertreter Herr Statthaltereirath Schwertling.

Beginn der Sitzung um 10¹/₄ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Sekretär wird ersucht, das Protokoll der letzten Sitzung vom 28. September zu verlesen. [Sekretär verliest dasselbe.]

Wenn nichts bemerkt wird gegen die Fassung des Protokolls, nehme ich dasselbe als genehmigt an. Es ist genehmigt.

Der landwirthschaftliche Verein hat folgende Einladung zu der am 9. d. Mts. in Lustenau stattfindenden Ausstellung an uns erlassen. Ich bitte sie zur Kenntniß zu nehmen. [Sekretär verliest dieselbe.]

Es sind mir zwei Gesuche überreicht worden; eines der Gemeinde Zwischenwasser um einen jährlichen Beitrag zur Besoldung der Lehrer; ein anderer der Gemeinde von Fontanella in gleichem Bezuge. Wenn die Herren nichts dagegen haben, werde ich diese beiden Gesuche dem Schulkomite zur Prüfung und Berichterstattung überweisen. [Nichts.] Mein Vorschlag ist als angenommen zu betrachten.

Ferner wurde mir von Hrn. Johann Thurnherr und Genossen folgende Interpellation übergeben, welche ich mir erlaube, der hohen Versammlung zur Kenntniß zu bringen. [Sekretär verliest dieselbe wie folgt]:

Interpellation.

In der Landtagsſitzung vom 22. Auguſt 1870 wurde eine von neuen Mitgliedern des hohen Landtags unterzeichnete Interpellation an den Herrn Regierungsvertreter eingereicht betreffs einer Aeüßerung des Herrn Dr. Nachbaur zu Feldkirch in einer Verſammlung der Verfaſſungsſreunde.

Der Herr Regierungsvertreter hat, laut in der Landtagsſitzung vom 25. Auguſt 1870 gegebenen Erklärung dieſe Interpellation, (belegt mit Proteſten und Reſolutionen von 10 politiſchen Vereinen, mit den Proteſten ſämmtlicher Dekane des Landes und des Hochwürdigem Biſchofs, wie auch mit den Petitionen der zwei katholiſchen Vereine Dornbirn und Feldkirch um Abſetzung Dr. Nachbaur's von ſeiner Stelle als Landeſſchulrath) dem hohen Miniſterium für Cultus und Unterricht zur Entſcheidung vorgelegt.

In der Vorausſetzung alſo, daß die hohe Regierung Kunde habe von der Entrichtung des Landes über die Aeüßerung des Dr. Nachbaur conſtatiren wir als wohlbekannt, wie die Nachwirkung dieſer Aufregung allenthalben fortdauret, und wie dringend das Verlangen der Bevölkerung dahin geht, daß der allerorts eingereichten Beſchwerde durch Entſetzung Dr. Nachbaur's von ſeiner Stelle als Landeſſchulrath endlich Beachtung werde.

Die durch Dr. Nachbaur's Aeüßerung veranlaßte, in dieſem Lande biſher beiſpielloſe Aufregung wurde um ſo nachhaltiger, als, nachdem die erſten öffentlichen Schritte dagegen eingeleitet und gemacht wurden, weder Seitens des mehrgenannten Landeſſchulrathes, noch Seitens der hiezu berufenen Behörde das Mindeste geſchah, um durch eine beſtimmte Erklärung, daß aus der Aeüßerung „eines incorrecten Regierungsgorgans nicht auf die gleichen Abſichten der Regierung zu ſchließen ſei“ der dieſfalls gehegten Beſorgniß entgegenzutreten.

Selbſtverſtändliche Folge hievon war, daß man hierin eine Beſtätigung der allgemein gehegten Beſorgniß fand, ſich aber auch das Recht und die Pflicht erſah, auf geſetzlichem Wege ſich Gewißheit zu verſchaffen, ob der von der Regierung beſtellte Landeſſchulrath bei ſelber Schutz und Rückhalt mit ſeiner Aeüßerung finden werde, und daraus zu entnehmen, ob das von einem in der oberſten Schulbehörde des Landes mit maßgebendem Einfluß angeſtellten Beamten als wünschenswerth bezeichnete Endziel der neuen Schulgeſetze im Sinne auch der Regierung gelegen ſei, — um dieſfalls geeigneten Orts was möglich vorzuthehen. Nur eine, dem Katholizismus abſolut feindſelige Geſinnung, die in Verfolgung ihrer geheimen Zwecke abſichtlich die Augen vor Thatſachen verſchließt, kann die tiefe Aufregung und Beſorgniß verkennen, welche die mehrgedachte Aeüßerung Dr. Nachbaur's beim katholiſchen Volke Vorarlbergs nothwendig veranlaßen mußte.

Der k. k. Landeſſchulrath, Dr. Nachbaur, Lehrer an der Realschule zu Feldkirch, Mitglied des politiſchen Vereins „der Verfaſſungsſreunde“ hielt in der am 26. Dezember 1869 abgehaltenen General-Verſammlung des gedachten Vereins eine Rede, in welcher folgende Stelle vorkam:

„Ich bin nicht der Anſicht, daß unſere Schulgeſetzgebung etwas Vollkommenes geleistet habe; ich bin vielmehr der Anſicht, daß der confeſſionelle Unterricht aus der Schule ganz hinausgeworfen werden ſolle.“

Die Aeüßerung des Herrn Landeſſchulrathes ſchloß ſich an zwei Reden an, in deren einer der Ultramontanismus (Katholizismus) eine Schmarozerpflanze genannt wurde, die am Marke des Vaterlandes zehre, während in der andern das in Rom verſammelte Concilium ein Inquiſitionsgericht geſcholten wurde, das den Verſtand verloren habe; es war demnach ſchon äußerlich die Rede Dr. Nachbaur's gegen den (katholiſchen) Religionsunterricht in unſern (katholiſchen) Volkſchulen als eine mit den gegen die Fundamente der katholiſchen Kirche geſchleuberten Angriffen im Zusammenhang ſtehende zu erkennen.

Dieſe Reden, ſo wie die Aeüßerung des Landeſſchulrathes Dr. Nachbaur wurden nicht bloß in dem Organe der Verfaſſungsſreunde, ſondern auch in der ämtlichen Landeſszeitung veröffentlicht.

Im Munde eines an einer öffentlichen Anstalt fungirenden Lehrers, eines mit der obersten Aufsicht über die Schule betrauten Regierungsorganes und Mitglieds der obersten Schulbehörde im Lande, welchem maßgebender Einfluß auf die praktische Durchführung der Schulgesetzgebung eingeräumt ist, mußte die gedachte Aeußerung die Bedeutung gewinnen, die sie auch gewann, daß Dr. Nachbaur nur die Endziele verrathen habe, auf welche nach seiner Ansicht mit einem den Religionsunterricht ohnedies nur kümmerlich beachtenden Schulgesetzwesen losgesteuert werden soll.

Diese Bedeutung, welche man der Aeußerung des Landes Schulrathes beilegte und beilegen durfte, weil sie in seiner amtlichen Stellung begründet schien, erschien aber vollends durch den Umstand außer Zweifel gesetzt, daß die amtliche Zeitung seine Auslassung ohne irgend eine entgegennende Bemerkung zu öffentlicher Kenntniß brachte.

Hiermit war die Gränze der Rücksicht überschritten, die administrative Organe einerseits den bestehenden Gesetzen, andererseits den Rechten des Volkes gegenüber zu achten schuldig sind.

Ein Schmerzensschrei tiefer Kränkung und Entrüstung erhob sich aller Orten im Lande.

Elf katholische politische Vereine zu Dornbirn, Feldkirch, Bregenz, Wolfurt, Göfis, Weiler, Egg, Reute, Au, Sulzberg und Hard erhoben in Versammlungen von mit unter 300 Theilnehmern Protest, und verwahrten sich gegen solche Aeußerungen eines Landes Schulrathes, indem sie theils hervorhoben, daß kath. Familienväter hinsichtlich der Erziehung ihrer der Schule anvertrauten Kinder nur mit schwerer Besorgniß in die Zukunft zu blicken vermögen, theils darauf hinweisen, daß ein solcher Mann, welchem das innerste Wesen der katholischen Volksschule, die religiöse Grundlage, fremd ist, wohl unmöglich für das Amt eines Landes Schulrathes passe, theils der Erwartung Ausdruck gaben, daß die hiefür berufene Behörde es wohl der Mühe werth finden dürfte, zu erklären, daß der k. k. Landes Schulrath Dr. Nachbaur keineswegs die Gesinnung der k. k. Landes Schulbehörde ausgesprochen habe.

Den Protesten sämmtlicher katholischen Vereine schloß sich ein Protest sämmtlicher Familienväter des Ortes Müselbach an, die zugleich dem katholischen Vereine in Dornbirn für seine Haltung gegenüber der Dr. Nachbaur'schen Ausschreitung ihren Dank aussprachen.

Diesen Protesten und Verwahrungen wurde nicht eine einzige bündige oder auch nur halbwegs beschwichtigende Erklärung entgegengesetzt — ein auf Vereisung befindlicher Schulinspektor äußerte zwar gelegentlich, daß der Religionsunterricht der erste und vornehmste Gegenstand in der Schule sein solle, daß auch die biblische Geschichte als Lesebuch benützt werden dürfte und dgl. — Aber mit Recht konnte ihm entgegengehalten werden, daß auch er demselben Vereine angehöre, welcher die Aeußerung des Landes Schulrathes Nachbaur mit lautem Beifallsturm aufnahm, und daß er, der untergeordnete Schulinspektor, nicht die geeignete Persönlichkeit sei, um die Wirkung der in öffentlicher Versammlung ausgesprochenen An- und Absichten seines Vorgesetzten zu beheben.

Die Orts Schulräthe von Nieden, Reute, Au, Mellau, Göfis, Nenzing, Gaschurn, Bizan, Ludesch, Bürserberg, Schnepfau, Mittelberg, St. Gallenkirch, Andelsbuch, Dallas, Klösterle, Innerbrax, Egg, sowie die Orts Schulräthe sämmtlicher Gemeinden des Walserthals sahen sich bemühet, durch theils an die Schulinspektoren, theils an den Landes Schulrath eingeleitete Berichte amtliche Anzeigen von der immer weitergreifenden Aufregung und ihren Folgen zu erstatten.

Sie gaben zu bedenken, daß die Auslassungen des Landes Schulrathes Dr. Nachbaur, denen nicht entgegengewirkt wurde, die Bevölkerung in der Ansicht bestärkt hätten, daß mittelst des neuen Schulgesetzes die Schule entchristlicht werden solle, daß außerdem auch die Ansicht sich laut mache, es habe Landes Schulrath Nachbaur entweder im Sinne der Regierung gesprochen, dann aber habe diese mit ihren bisherigen Versprechungen und Erklärungen die Bevölkerung getäuscht; oder er habe nicht im Sinne der Regierung gesprochen, dann aber habe er sein Amt und seine Stellung mißbraucht und die Regierung sei verpflichtet, ihn hierüber zur Verantwortung zu ziehen und dadurch ihn zu widerlegen; — mit dieser Anzeige war die bestimmte Erklärung verbunden, daß die Orts Schulräthe selbst, so lange ein Mann mit solchen Gesinnungen im Landes Schulrath Sitz und Stimme hat, unmöglich demselben mit dem nöthigen Vertrauen entgegen kommen könnten; — eben so wenig hielt man

mit dem Grachten zurück, daß es der vorgelegten Behörde wohl nicht entgehen könne, wie Landes-
schulrath Dr. Nachbaur durch seine Auslassungen und seine muthwillige Herausforderung seine Un-
fähigkeit bewiesen habe, das ihm übertragene Vertrauensamt zu bekleiden; — unter Hinweis auf die
Folgen, welche seine Auslassungen nach sich zogen und welche den Ortschulrathen, die erfolgreiche
Ausübung des eigenen Amtes nahezu unmöglich machten, ward fast von allen Ortschulrathen die Bitte
beigefügt, es möge Dr. Nachbaur seines Postens als Landes-schulrath enthoben werden.

Auf keine einzige dieser Vorstellungen erfolgte eine Erledigung.

Unter diesen Umständen und dem allseitigen Drängen entsprechend, haben es die beiden Ver-
eine von Dornbirn und Feldkirch übernommen, sich unmittelbar an das hohe Ministerium für Cultus
und Unterricht zu wenden, der erstere mit Eingabe vom 31. Jänner 1870, der zweite mit Eingabe
vom 10. Februar 1870.

Auch diese Eingaben blieben bis nun ohne Erfolg.

Ihren hohen Verufe als Hirten des katholischen Volkes und der Pflicht ihres heiligen Amtes
getreu erhoben und veröffentlichten sämtliche Dekane des Landes mit dem hochwürdigsten Bischof
an der Spitze, die eindringlichsten Proteste und Warnungen gegen die hierlands nie erhörte Dr.
Nachbaur'sche Erziehung gegen das kostbarste Recht ihres treu katholischen Volkes.

In allen Wählerversammlungen war unter dem Eindrucke dieser Vorgänge die Austragung
der in Rede stehenden Angelegenheit zur Sprache gekommen; den übernommenen Verpflichtungen ent-
sprechend hat der vorarlbergische Landtag mit 14 Stimmen gegen 4 in seiner Adresse an Sr. Majestät
unsern allergnädigsten Kaiser und Herrn des Zustandes Erwähnung gemacht, in welcher die neuen
Schuleinrichtungen das Land versetzen, und mit Ungebuld erwartete das Land Abhilfe von den Vor-
stellungen seiner Vertreter.

Statt der erhofften Bechwichtigung der tiefen Kränkung und Besorgniß des Landes erfolgte
jedoch eine erhöhte Aufregung derselben durch eine abermalige Beförderung des Dr. Nachbaur. Das
erste Mal war derselbe zum Prüfungskommissär für Lehrer ernannt. Das zweite Mal zum k. k.
Lehrer am neukreirten Real-Gymnasium in Feldkirch.

Es ist überflüssig noch anzuführen, daß hiedurch Unmuth und Mißtrauen in der Bevölkerung
aufs Bedenklichste sich mehrte, und mehren mußte.

Nach der inzwischen erfolgten Ernennung des neuen Ministeriums ging in Folge der Regie-
rungs-Änderung die erste Erwartung des Volkes dahin, daß ihm die neue Regierung die Genug-
thuung nicht versagen werde, die es auf geseglichem Wege einstimmig von der früheren Regierung theils
selbst, theils durch seine Vertreter erbeten, aber nicht erlangt hatte; es kann wohl keiner Mißdentung
unterliegen, wenn man ungescheut ausspricht, daß an einer baldigen und entsprechenden Erledigung
der berührten Angelegenheit die gesammte Bevölkerung, einen verschwindend kleinen Bruchtheil aus-
genommen, ermessen wird, in wie weit es zwischen der früheren und der gegenwärtigen Regierung zu
unterscheiden habe, welche letztere es ihren Organen zur Pflicht machte, über den Parteien zu
stehen.

Es dürfte wohl überflüssig sein, in diesem Bezuge zu erwähnen, daß sich in dem Verhalten des
Landes-schulrathes Dr. Nachbaur seit jenem Vorfalle nichts geändert hat. Sicher gemacht durch die
Thatfache, daß der Schutz seiner hierlands zur großen Mehrzahl aus dem Beamtenthume rekrutirten
Partei, wie klein an Zahl und Einfluß im Lande dieselbe auch sein mag, die einstimmigen gegen ihn
geführten Beschwerden einer ganzen Bevölkerung überwiege, ist er nach wie vor Parteimann im be-
stimmtesten Sinne des Wortes, und das thätigste Mitglied eines Vereines, dessen Organ nicht verfehlt,
seine ganze Thätigkeit vorzugsweise in der Richtung geltend zu machen, in welcher ihm die Auslassungen
des Landes-schulrathes Nachbaur und seine Genossen die Wege zeigen.

Die Zusagen, mit welchen Sr. Majestät neugewähltes Ministerium die ihm übertragene Re-
gierung antrat, haben die Erwartung gesteigert, es werde den gegründeten Beschwerden eines ganzen
Landes gegen einen Beamten, dessen Unfähigkeit, das ihm anvertraute Amt zu bekleiden in der Auf-

regung sich kennzeichnete, die er hervorrief, jenen Zusagen gemäß Rechnung getragen und in wohlverstandenen Interesse des Landes und der Regierung die entsprechende Vorforge getroffen werde.

In Anbetracht der vorausgeführten Sachlage sehen sich die unterzeichneten Landtagsabgeordneten gendthigt, die wiederholte Anfrage an die hohe Regierung zu stellen, ob und welche Vorkehrungen Hochdieselbe in dieser hochwichtigen Angelegenheit zu treffen beabsichtige.

Indem die unterzeichneten Landtagsabgeordneten die dringliche Erledigung dieser tiefaufregenden Sache der hohen Regierung empfehlen, glauben sie sich ihrer Berechtigung und Verpflichtung nicht entschlagen zu dürfen, die Verantwortlichkeit für die demoralisirenden Folgen der Nichtberücksichtigung einer hohen Regierung anheim stellen zu müssen.

Bregenz, am 2. Oktober 1871.

August Rhomberg m. p.
 Peter Inzel m. p.
 Burtzger m. p.
 Johann Kohler m. p.
 Philipp Rheinberger m. p.
 Schmid m. p.
 Dr. Delz m. p.

Berchtold m. p.
 Hammerer m. p.
 Christian Gauahl m. p.
 Martin Schneider m. p.
 Johann Thurnherr m. p.
 Dr. Thurnherr m. p.
 Christian Knecht m. p. Pfarrer.

Ich werde diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter zuweisen.

Regierungsvertreter: Ich bin in der Lage, die dießbezügliche Interpellation, welche im vergangenen Jahre an mich gerichtet worden ist, in der nächsten Sitzung zu beantworten.

Landeshauptmann: Wir kommen zur Tagesordnung. — Der erste Gegenstand ist die a. h. Entschliebung betreffend die Sanctionirung des Landesvertheidigungs-Gesetzes für Tirol und Vorarlberg. Ich ersuche den Herrn Sekretär, dieselbe zu verlesen. [Geschieht wie folgt.]

Der k. k. Statthalter für Tirol und Vorarlberg.

Bregenz, am 30. Dezember 1870.

Se. k. und k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 19. Dezember 1870 und vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Tirol und vom Landtage in Vorarlberg in Ausführung des Art. III der Einföhrungsbestimmungen zum Wehrgeetze vom 5. Dezember 1868 [N. G. B. Nr. 151] beschlossenen Gesetze, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, betreffend das Institut der Landesvertheidigung, sodann dem vom Landtage von Tirol beschlossenen Gesetze, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol betreffend den Landsturm die a. h. Sanction allergnädigst zu ertheilen geruht.

Lodron m. p.

Nachdem die kaiserliche Sanction erfolgt ist, kann ich wohl annehmen, der hohe Landtag werde diese Mittheilung zur zukommenden Kenntniß nehmen.

Karl Gauahl: Das Gesetz, das uns eben vorliegt, ist nicht ganz wortgetreu mit jenem, welches wir in der Landtagsession d. Js. 1869 beschlossenen haben. Ich glaube daher, daß wir es nicht einfach zur Kenntniß nehmen dürfen, sondern daß es der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden soll.

Wenn wir die Sanctionirung nur zur Kenntniß nehmen, sprechen wir zugleich die Annahme derselben aus. Ich glaube aber, daß diese Annahme uns in der Berathung über den Landsturm

hinderlich in den Weg treten wird. Ich erlaube mir daher, den Antrag, es sei diese Mittheilung dem Landsturmcomite zur Berathung und Berichterstattung zu übergeben.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die §§. 1, 2 und 3 ganz gleichlautend sind mit den Beschlüssen des Landtages v. J. 1869. Eine Abänderung erfolgte nur im §. 4. §. 4 nach der Regierungsvorlage v. J. 1869 lautet:

„Die Landeseschützen haben außerhalb der Grenzen von Tirol und Vorarlberg nur in soweit Dienste zu leisten, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und strategische Vertheidigung des Landes erfordern; abgesehen von diesen beiderlei Rücksichten können die Landeseschützen nur ausnahmsweise, wenn Tirol und Vorarlberg auf keine Weise bedroht wird, unter den für die Landwehr der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch außerhalb des Landes verwendet werden. Der Landtag hat in der 13. Sitzung der Session d. Js. 1869 diesen Paragraphen folgendermaßen abgeändert:

„Die Landeseschützen haben außerhalb der Grenzen von Tirol und Vorarlberg nur in so weit Dienste zu leisten, als die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Vertheidigung des Landes es erfordern.

Abgesehen von diesen beiderlei Rücksichten kann ein Theil der Landeseschützen höchstens bis zur Hälfte nur ausnahmsweise, wenn Tirol und Vorarlberg in keiner Weise bedroht wird auf besondern Aufruf des Kaisers in den andern im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern unter den für die Landwehr der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, auch außerhalb des Landes verwendet werden.“

Nun lautet der §. 4 nach der neuen Regierungsvorlage und zwar ganz gemäß der vom tirolischen Landtage beschlossenen Textirung desselben. Der Vorarlberger Landtag hat damals mittels einer eigenen Resolution beschlossen, daß, wenn für Tirol günstigere Bedingungen von der Regierung gegeben werden sollten, diese günstigeren Bedingungen auch auf Vorarlberg auszudehnen wären. Der tiroler Landtag hat, wie die verehrten Herren wissen den Zusatz aufzunehmen beantragt, daß die Landeseschützen, abgesehen von dem Falle einer strategischen Nothwendigkeit rücksichtlich der Vertheidigung des Landes nur nach vorausgegangener Zustimmung des Landtages außerhalb des Landes verwendet werden sollen.

Somit lautet der §. 4 wie folgt:

„Die Landeseschützen haben außerhalb der Grenzen von Tirol und Vorarlberg nur in so weit Dienste zu leisten, als es die örtlichen Grenzverhältnisse und die strategische Vertheidigung des Landes erfordern; abgesehen von dieser beiderlei Rücksichten können die Landeseschützen nur ausnahmsweise, wenn Tirol und Vorarlberg in keiner Weise bedroht wird, auch außerhalb des Landes jedoch nur nach vorausgegangener Zustimmung des Landtages verwendet werden.“

Das ist die wesentlichste Aenderung, die im Gesetze vorkommt — jedenfalls aber ganz gemäß der Resolution, welche der h. Landtag selbst in seiner 13. Sitzung v. J. 1869 angenommen hat. Ich wollte das nur zur Erklärung erwähnen und werde nun den Antrag des Herrn Ganahl zur Abstimmung bringen. Er geht dahin, daß das vorliegende Gesetz über die Vertheidigung des Landes Tirol und Vorarlberg dem bereits eingesezten Landsturmcomite zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen werde. [Abgelehnt.]

Ich werde also nochmals bitten, diese Mittheilung der Regierung zur zustimmenden Kenntniß zu nehmen. [Angenommen.]

Selbstständiger Antrag des Herrn Johann Thurnherr betreffend die Revision des „Gesetzes vom 17. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.“ Hat der Herr Antragsteller noch etwas zur Begründung beizufügen.

Johann Thurnherr: Ich habe nach dem in der letzten Sitzung vorgebrachten, wodurch ich die Nothwendigkeit einer Abänderung dieses Gesetzes motivirte, nichts mehr beizufügen.

Landeshauptmann: Nach unserer Geschäftsordnung habe ich an die Herren die Frage zu stellen, ob dieser Antrag einem Comite zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen sei. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind daß dieser Antrag einem Comite zugewiesen werde, bitte ich, sich zu erheben. [Angenommen.] Wird vielleicht ein weiterer formeller Antrag erhoben, einem bestimmten Comite diesen Antrag zuzuweisen?

Peter Füssel: Ich stelle den Antrag, diese Angelegenheit dem schon bestehenden Schulkomite zu überweisen.

Landeshauptmann: Wenn kein anderer Antrag erfolgt, so nehme ich diesen als zugestanden an. (Keiner.) Dieser Antrag wird also dem Schulkomite überwiesen werden.

Eingabe mehrerer Gemeinden des Bregenzerwaldes wegen Lehrerbefoldung.

Hammerer: Das Gesuch der Bregenzerwald-Gemeinden wurde mir lezt hin übergeben, um dasselbe beim h. Landtage in Vorlage zu bringen. Ich bitte deßhalb, dasselbe der geeigneten Würdigung zu unterziehen. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit das Vergeh zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen ebenso einer geeigneten Abänderung zu empfehlen, indem namentlich auf dem Lande und beispielsweise ganz besonders im Bregenzerwalde die Einführung von Sommer Schulen in mehrfacher Beziehung unburchführbar ist, weil der größere Theil der Bauern zu Ende, mitunter schon in der Mitte des Monats Mai sich in die sogenannten Vorfäßen und Alpen begibt, demnach bis zum Herbst circa 10. oder 12. Oktober entfernt bleibt und die ganze Familie somit von der Schule entfernt, daher es unmöglich ist, bei den einmal gegebenen Verhältnissen eine Sommerschule besuchen zu können. Diesen Gegenstand möchte ich dem h. Hause zur reiflichen Erwägung dringend empfehlen.

Landeshauptmann: Ich würde erachten, dieses Gesuch ebenfalls dem Schulkomite zur Vorberathung zu überweisen. Da kein weiterer Antrag vorgebracht wird, nehme ich diesen meinen Vorschlag als zugestanden an.

Wir kommen zur Wahl eines Experten zur internationalen technischen Rheinkorrektions Commission.

Dr. Fetz: Ich bitte ums Wort. Es dürfte vielleicht doch angezeigt sein, diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung, die doch wahrscheinlich in kurzer Zeit sein wird, zu überlegen, weil — mir wenigstens — nicht bekannt ist, daß eine Einigung über die Wahl dieser Persönlichkeit getroffen wurde; und weil es doch im Interesse des Landes wünschenswerth ist, daß eine vollkommen entsprechende Persönlichkeit gewählt werde.

Landeshauptmann: Ich habe nichts dagegen, wenn die Herren in dieser Beziehung einverstanden sind. Aber das glaube ich bemerken zu sollen, daß ich diesen Gegenstand schon, wie ich glaube, in der 2. Sitzung in Anregung gebracht und darauf aufmerksam gemacht habe, daß diese Wahl bald vorgenommen werden müsse. Indessen bin ich mit der Zustimmung der h. Versammlung bereit, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. (Zustimmung.) Ich werde ihn also absetzen und auf die nächste Tagesordnung setzen.

Weiterer Gegenstand der Tagesordnung ist eine Vorstellung betreffend die Vergütung der baaren Reiseauslagen an die Mitglieder des Bezirks Schulrathes. Mir scheint gleichfalls dieser Gegenstand geeignet zur Ueberweisung ans Schulkomite behufs Prüfung und Berichterstattung. Da keine Widerrede erfolgt, nehme ich meinen Vorschlag für zugestanden an.

Weiters liegt mir der Antrag vor, den §. 32 des Schulaufsichts-Gesetzes dahin abzuändern, daß in Zukunft die Reisekosten der Bezirksschulinspektoren aus Staatsmitteln bestritten werden sollen. Betreffs dieses Antrags erlaube ich mir gleichfalls den Vorschlag, ihn dem Schulkomite zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen. Da keine Widerrede erfolgt, nehme ich meinen Vorschlag als zugestanden an.

Bericht des Petitionsausschusses betreffend die Gesuche des Studentenvereines in Wien, des Mariabrunner Forststipendienvereines und der Studentenzeitung um Beiträge aus Landesmitteln. Ich bitte, da der H. Berichterstatter verhindert ist, den Hrn. Sekretär den Bericht zu verlesen. (Sekretär verliest wie folgt:

Comite-Bericht.

Der Petitions-Ausschuss unterlegt dem hohen Landtage nachstehende demselben zugewiesene Gesuche:

- I. Das unter dem Protektorate Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog und Kronprinzen Rudolf stehenden Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien.
In Rücksicht des humanen Zweckes, andererseits in Betracht der geringen Landesmittel spricht das Comite einstimmig die Gewährung des schon in Vorjahren votirten Betrages von 50 fl. für das Studienjahr 1871/72 aus und erhebt den Antrag:
„Hoher Landtag wolle der überreichten Bitte des Vereines zur Pflege kranker und Studirender in Wien durch einen Beitrag von fünfzig Gulden für das Studienjahr 1871/72 willfahren.“
- II. Des Stipendium-Vereines der k. k. Mariabrunner Forstakademie um Gewährung eines ständigen Jahresbeitrages.
In Erwägung, daß die Mittel des Landesfondes näher liegende Interessen nicht zu unterstützen vermögen, hat sich das Comite in dem Antrage geeinigt:
„Hoher Landtag wolle beschließen in die Bitte des Stipendienfondes der k. k. Mariabrunner Forstakademie um Gewährung einer ständigen Subvention, bei dem Stande des Landesfondes nicht einzugehen.“
- III. Der Redaktion der allgemeinen Studentenzeitung in Wien um Gewährung einer Subvention.
Das Comite hat in der Anschauung, daß das Unternehmen an und für sich als kein Bedürfnis und das angegebene Programm als nicht vertrauenswerth erscheint, überdies da es nicht Sache des Landes ist, derartige Blätter zu subventioniren einstimmig den Antrag beschlossen.
„Der hohe Landtag wolle aussprechen, es sei die Bitte der Redaktion der allgemeinen Studentenzeitung, um Gewährung einer Subvention abzulehnen“

Bregenz, den 25. September 1871.

Johann Thurnherr, Obmann.
v. Giln, Berichterstatter.

Ich eröffne die Debatte darüber und zwar zunächst über den ersten Punkt, nämlich des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien um eine Beisteuer aus dem Landesfonde.

Wünscht Jemand das Wort? Wenn nicht, so gehe ich zur Abstimmung über.

Der Antrag des Comites lautet:

„Hoher Landtag wolle der überreichten Bitte des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien durch einen Beitrag von 50 fl. für das Studienjahr 1871/72 willfahren.“

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

„Hoher Landtag wolle der überreichten Bitte des Vereines zur Pflege kranker Studirender in Wien durch einen Beitrag von 50 fl. für das Studienjahr 1871|72 willfahren.“

Ich bitte um die Abstimmung hierüber. [Angenommen.]

Zweites Gesuch des Stipendium-Vereines der Mariabrunner Forstakademie um Gewährung eines ständigen Beitrages. Der Antrag des Comites lautet:

„Hoher Landtag wolle beschließen, in die Bitte des Stipendienvereines der l. l. Mariabrunner Forstakademie um Gewährung einer ständigen Subvention, bei dem Stande des Landesfondes nicht einzugehen.“

Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? da das nicht der Fall ist, bitte ich diejenigen Herren, welche mit dem Comiteantrage einverstanden sind, sich zu erheben. [Angenommen.]

Der dritte Punkt des Berichtes betrifft das Gesuch der Redaktion der allgemeinen Studentenzeitung in Wien um Gewährung einer Subvention. Der Antrag lautet:

„Der h. Landtag wolle aussprechen, es sei die Bitte der Redaktion der allgemeinen Studentenzeitung um Gewährung einer Subvention abzulehnen.“

Wenn keiner der Herren sich zum Worte meldet, bringe ich auch diesen Antrag zur Abstimmung. [Angenommen.]

Es wäre nun ein weiterer Gegenstand unserer Verhandlung der Comitebericht betreffend den Landsturm. Nachdem mir mehrere Herren den Wunsch geäußert haben, diesen Comitebericht nochmals in nähere Ueberlegung zu ziehen und ihn deswegen von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, so nehme ich keinen Anstand, da es sich doch um ein sehr wichtiges Gesuch handelt, diesem Wunsche zu entsprechen und setze ihn demnach von der heutigen Tagesordnung ab.

Der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung betrifft den Comitebericht über die Bitte der Uferanreiner an der Volgenach und Subersach wegen strenger Einhaltung der Tristordnung. Bericht-erstatte wäre Herr von Gilm, allein da er verhindert ist, werde ich den Bericht durch den Herrn Sekretär ablesen lassen. [Sekretär verliest denselben wie folgt.]

Comite-Bericht

über die Bitte der Uferanreiner an der Volgenach und Subersach wegen strenger Einhaltung der Tristordnung.

Der Petitionsausschuß erkennt nicht, daß das an den hohen Landtag eingebrachte Ansuchen der Uferanreiner an der Volgenach und Subersach zur Abwehr der Beschädigung durch Holzkriftung, eine begründete Berechtigung hat.

Wie auch die hierüber eingeholten Verhandlungsakten darthun, liegen bezüglich Anstände größtentheils in besonderen und eigenen Verhältnissen, und so lange keine spezielle Tristordnung am diesen und gleichartigen Bächen, für welche bis nun kein Antrag eingebracht ist, besteht, kann von den Petitionsausschüsse nur auf die allgemeinen Tristvorschriften des Forstgesetzes hingewiesen werden.

Es liegt hiernach in der eigenen Vorsorge der Uferanreiner, sich im Voraus unter Hinzufügung auf §. 34 des Forstgesetzes und unter Intervention der Gemeindevorsteherung, vor Schäden thunlichst zu wahren, und bei eingetretener Beschädigung durch die Erhebung desselben nach §. 40 den Ertrag des erkannten Schadens zu sichern.

Hiebei erachtet das Comite überdieß auch der l. l. Bezirkshauptmannschaft Bréngz den gesetzlichen Schutz der Uferanreiner bei Tristungen an diesen Bächen mit Beachtung der lokalen Verhältnisse und durch erforderliche und geeignete Ueberwachung der getroffenen Anordnungen im Sinne der auch von der k. k. Statthalterei im Erlasse vom 20. Juni d. Js. gemachten Bemerkungen dringendst zu empfehlen.

Es wird sonach der Antrag erhoben:

„Hoher Landtag wolle über Bitte der Uferanreiner an der Holgenach und Subersach betreffs strenger Einhaltung der Triftordnung die Bittsteller auf die eingene Vorsorge vor der Triftung sich nach §. 34 des Forstgesetzes vor Beschädigung zu wahren, und nach der Triftung nach §. 40 die gebührende Entschädigung zugefügten Schadens zu erlangen, hinweisen, hiebei aber auch der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz die bedrohten und beschädigten Uferanreiner dem gesetzlichen Schutze in Beachtung der lokalen Verhältnisse und unter geeigneter Ueberwachung der getroffenen Anordnungen dringlichst empfehlen.“

Bregenz, den 27. September 1871.

Johann Thurnherr, Obmann.
v. Gilu, Richterflatter.

Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen.

Hammerer: Ich bitte ums Wort. Ich habe hierüber blos zu bemerken, daß in dieser Beziehung von den Uferanreiner oft große und mitunter auch billige Klagen erhoben wurden, daher ich den Schutz der Behörden dringend empfehlen möchte. Aus den bezüglichen Akten ergibt sich, daß Parteien, wenn nach Ausspruch der Commission, die Sicherung hergegestellt ist, bei späterer Belastung an die Holzhändler wegen Bezahlung des Schadens, auf den Rechtsweg verwiesen wurden. Auch kommt vor, namentlich im Hinterwälder-Triftgebiete, daß erst nach oder während der Triftung um die Bewilligung angefleht wird, was vielseitig zu Mißliebigkeiten Anlaß giebt, wenn nemlich das Holz schon längst im Wasser sich befindet und bei Begehung der Commission sich herausstellt, daß noch keine Triftbewilligung erfolgt ist. Ich möchte übrigens den Holzbezug nicht beschränken, jedoch die meist armen Uferanreiner nicht belästigen und besonders die Festhaltung der Triftordnung dringend empfehlen.

Berchtold. Ich erlaube mir nur noch meine Bestimmung zu den Ausführungen des Herrn Hammerer hiemit zu konstatiren. Es ist nach meiner Ansicht allerdings in den §§. 34 und 40 der Triftordnung resp. des Forstgesetzes vorgelesen gegen Beschädigungen der Uferanreiner, aber die praktische Ausführung dieses Gesetzes stoßt besonders im Bregenzerwalde und namentlich im Vorderbregenzerwalde auf große Schwierigkeiten. Es liegen diese Schwierigkeiten in der eigenthümlichen Beschaffenheit der dortigen Gewässer. Diese Gewässer müssen sich nämlich durch viele Schluchten durchzwängen; mitten in den Schluchten finden sich mitunter klasterhohe Felskegel; die Folge davon ist, daß bei niederem, ja selbst bei mittlerem Wasserstand, die großen Blöcke nicht durchgetriftet werden können und daß in Folge dessen gerade an solchen Stellen, wo solche Felsblöcke die Trift hemmen, massenhaft das Triftholz und besonders große Säglöcke sich anhäufen. Ich habe selbst die Beobachtung gemacht, daß mitunter mehrere Klaster hoch sich solche Säglöcke aufeinander thürmen. Wenn später Hochwasser eintritt, staut sich selbstverständlich das Wasser auf; hat das Wasser Kraft gewonnen, diese Blöcke in die Höhe zu heben und über die Felsenkegel hinaus zu spediren, kann man sich vorstellen, welche Folgen dieses für die weiter unten liegenden Uferanreiner mit sich bringt. Bei der Uferbegehungs-Commission heißt es gewöhnlich, es ist ganz richtig, daß das Holz vielen Schaden mit sich gebracht hat; aber wer weiß ob nicht auch, das Wasser selbst vielen Schaden angerichtet hat. Die Uferanreiner sagen nicht mit Unrecht, wir würden unsere Ufer mit gewöhnlichen Wuhren auf 30—40 Jahre zu schützen im Stande sein, ohne daß es der Reparaturen bedürfte, wenn die Triftung nicht wäre. Die Commission kann nicht bestimmen, wie viele Prozente durch das Holz und wie viele Prozente durch das Wasser an Schaden verursacht wurden. Es ist begreiflich, daß das Wasser allerdings auch mitwirkt.

Wenn man sich vorstellt, wie die Blöcke an solchen Wuhren anprallen und welche Erschütterung dadurch herbeigeführt wird, kann man sich denken, daß das Wasser mithilft die Wuhren aus-

zuspülen, dieselben zu untergraben und zu unterfressen, wie man im Bregenzerwald sich ausdrückt. Bei dem Umstande, daß die Ausführung des Gesetzes selbst so viele Schwierigkeiten hat, möchte ich empfehlen, daß, so lange kein Gesetz für diese eigenthümlichen Bergströme im Bregenzerwalde gegeben ist, genau an den bestehenden Gesetzen festgehalten werde und namentlich daß die Triftauffseher sich jedesmal auch überzeugen, ob die Triftzeit eingehalten worden sei. Denn wenn es dem Trifter überlassen bleibt, einen Theil des Holzes heuer herauszuliefern und das übrige, was er im heurigen Jahre mit der Wasserkraft nicht herausbringen kann, im nächsten Jahre herauszutriften unter dem Vorwande, daß er neuerdings Holz herauszutriften habe (wie es häufig geschieht, daß sie Holzparzellen kaufen und um Triftbewilligung neuerdings ansuchen, um dann mit dem neuangekauften Holz auch das alte hinauszutriften) so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß man den Triftauffseher auftrage, nachzusehen, ob die für ein bestimmtes Jahr, z. B. 1870 oder 1871 zur Triftung anberaumte Frist wirklich eingehalten worden sei, ob wirklich am Schlusse des betreffenden Jahres die Gewässer von dem Triftholze frei seien, denn häufig wird altes Triftholz zurückbleiben, und kommt im Winter, wie es möglich ist, ein Hochwasser, so trägt es dieses zurückgebliebene Holz mit sich und dabei denkt Niemand an die Nothwendigkeit einer vorläufigen commissionellen Uferbegehung.

Ich wünsche demnach, daß darauf gedrungen werde, daß die Triftauffseher fleißig nachsehen, ob die Triftzeit eingehalten werde, wie sie in der Triftbewilligung steht, welche in der Regel, wie die Akten nachweisen, auf das Gesetz hinweist. In soweit schließe ich mich ganz dem Antrage des Comites an, welcher dahin geht, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz die bedrohten und beschädigten Uferanreiner dem gesetzlichen Schutze in Beachtung der lokalen Verhältnisse, und unter geeigneter Ueberwachung der getroffenen Aenderungen dringlichst zu empfehlen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr zu sprechen wünscht, gehe ich zur Abstimmung über. Ich werde den Antrag nochmals wiederholen, er lautet:

„Hoher Landtag wolle über Bitte der Uferanreiner an der Volgenach und Subersach betreff strenger Einhaltung der Triftordnung die Bittsteller auf die eigene Vorsorge vor der Triftung sich nach §. 34 des Forstgesetzes vor Beschädigung zu wahren und nach der Triftung nach §. 40 die gebührende Entschädigung zugefügten Schadens zu erlangen, hinweisen; hiebei aber auch der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz die bedrohten und beschädigten Uferanreiner dem gesetzlichen Schutze in Beachtung der lokalen Verhältnisse, und unter geeigneter Ueberwachung der getroffenen Anordnungen dringlichst empfehlen.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben

[Angenommen.]

Die heutige Tagesordnung ist vollendet. Die nächste öffentliche Sitzung bestimme ich für künftigen Mittwoch 10 Uhr Morgens.

Gegegenstände der Verhandlung werden sein:

1. Die Expertenwahl zur internationalen technischen Rheinkorrektion.
2. Die Reichsrathswahlen.
3. Das Vermögens- und Einkommensteuergesetz für das Land Vorarlberg zur Deckung der Landesbedürfnisse.
4. Comitebericht über den Landsturm.
5. Comitebericht betreffend die Errichtung von Bürgerschulen in Bregenz, Bludenz und Dornbirn. Dieser Bericht wurde mir bereits gestern überreicht und wird den verehrten Herrn heute noch autographirt zugestellt werden.

Sonst habe ich keine andern Verhandlungen die mir vorliegen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß 11¹/₂ Uhr.